



Corona-Update: Gottesdienste, Seelsorge, Presbyterium

An die Pfarrerinnen und Pfarrer, Superintendentinnen und Superintendenten, sowie die Öffentlichkeitsreferate der Kirchenkreise

Bielefeld, 17.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

die durch die Ausbreitung des Corona-Virus hervorgerufene Situation stellt uns auf allen Ebenen unserer Kirche vor erhebliche Herausforderungen, mit denen wir alle tagtäglich umzugehen haben. Die dynamische Entwicklung der Pandemie erfordert weiterhin eine ständige Überprüfung und Anpassung unserer Reaktion auf diesen Ausnahmezustand, zum Teil müssen auch gerade erst vereinbarte Regelungen kurzfristig revidiert werden.

Durch den Erlass des NRW-Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15. März 2020 sowie die zwischen Bund und Ländern vereinbarten gemeinsamen Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen im Blick auf das eingeschränkte öffentliche Leben in Deutschland haben wir eine neue Situation. Demnach sind u.a. alle öffentlichen Veranstaltungen zu untersagen. Mittlerweile umfasst das Verbot ausdrücklich auch Gemeinschaftsveranstaltungen aller Religionsgemeinschaften. Deshalb haben wir die Lage im Krisenstab der Evangelischen Kirche von Westfalen ausführlich beraten und neu bewertet. Auf dieser Grundlage geben wir Ihnen folgende Hinweise und Impulse an die Hand.

Wir tun dies in dem Wissen und in der klaren Wahrnehmung, dass Sie alle seit Beginn der Krise intensiv an einem sinnvollen, angemessenen und konstruktiven Umgang mit der in dieser Form unbekanntem Krise arbeiten. Dafür danken wir Ihnen herzlich. Bitte verstehen Sie die Hinweise aus der Landeskirche, die Sie in diesen Tagen erreichen, als Unterstützung Ihrer Arbeit vor Ort und als Beitrag zu einem möglichst konsistenten Handeln der evangelischen Kirche.

Herzliche Grüße und Gottes Segen für Ihren Dienst
Das Landeskirchenamt

P.S.: Aktuelle Infos erhalten Sie weiterhin per Mail oder auf unserer Website:
ekvw.de/corona

Gottesdienste

Gottesdienste sind ihrem Wesen nach öffentliche Veranstaltungen und müssen demnach in der gewohnten Form zunächst bis zum 19. April 2020 ausfallen. Damit leisten wir der Weisung des NRW-Ministeriums und der Bundesregierung Folge und tragen – wohl wissend um die Tragweite dieser Entscheidung – zur Bekämpfung der Corona-Epidemie bei.

Wenn öffentliche Gemeinde-Gottesdienste nicht stattfinden können, sollen unsere Gemeindeglieder gerade in der gegenwärtigen Situation dennoch nicht ohne gottesdienstliches und geistliches Angebot sein.

Die Frage ist: Wie können unsere Kirchen auch unter diesen Umständen Orte der Besinnung und der Andacht bleiben? Wir haben dazu im Folgenden einige Impulse zusammengestellt, die uns aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bereits erreicht haben und als Anregung dienen können.

- **Offene Kirchen**

Wir können – wie vielerorts bereits praktiziert - unsere Kirchen öffnen, um den Menschen und ihren Sorgen und Ängsten im wahrsten Sinne des Wortes Raum zu geben. Wer mag, kann biblische Texte, kurze Andachtsimpulse und vorformulierte Gebete auslegen oder in Präsentationen anbieten. Kerzen, die angezündet werden können, kommen besonders in Zeiten der Not einem tiefen Bedürfnis vieler Menschen entgegen.

- **Gebetsläuten**

An nahezu allen evangelischen Kirchen wird zu bestimmten Tageszeiten eine Gebetsglocke geläutet. In den nächsten Tagen und Wochen sollten wir ausdrücklich und öffentlich (Zeitungen, Internet etc.) dazu einladen, beim Läuten der Glocke innezuhalten und ein kurzes Gebet, zum Beispiel das Vater Unser, zu sprechen. Allein oder gemeinsam.

- **Kirche auf anderen Kanälen**

Wir können verstärkt auf bestehende Angebote wie Fernseh- und Radiogottesdienste hinweisen. Auf den Radiowellen des WDR (1 Live, WDR 2, WDR 3, WDR 4 und WDR 5) gibt es zu unterschiedlichen Zeiten kirchliche Verkündigungssendungen (Andachten). Darüber hinaus hat die Landeskirche bzw. die EKD auf folgenden Websites digitale Angebote gebündelt:

- [Website der EKvW](#)
- [Websites des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung](#)
- [Website der EKD](#)

- **Gottesdienste bei YouTube**

Wir können eigene Gottesdienste (ohne Besucherinnen und Besucher), Andachten und geistliche Impulse filmen und bei YouTube hochladen oder live streamen. Dafür ist kein Profi-Equipment notwendig. In der Regel genügt ein Smartphone. In diesen Zeiten ist es besonders wichtig, Gemeindegliedern ein lokales kirchliches Angebot zur Verfügung zu stellen.

Technische und rechtliche Informationen erhalten Sie über die Website der EKD.

Da von der Weisung des Ministeriums und der Bundesregierung – vorbehaltlich überraschender Entwicklungen - auch die Ostergottesdienste betroffen sind, ist es jetzt an der Zeit, neue Wege zu beschreiten und Formate zu entwickeln, die uns als evangelische Christenmenschen in die Lage versetzen, die Auferweckung Jesu von den Toten unter den gegebenen Umständen zu feiern. Wenn Sie dazu konkrete Ideen haben oder bereits alternative Verkündigungsformate ausprobiert haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht an corona@ekvw.de. Spätestens vor Beginn der Karwoche wird es aktualisierte Informationen

und Anregungen zum Osterfest dazu geben.

Trauer Gottesdienste

In Zeiten von Corona kommt dem Infektionsschutz und der Gesundheit der Bevölkerung vorrangige Bedeutung zu. Deshalb ist es nachvollziehbar, dass das NRW-Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und nun auch die Bundesregierung alle öffentlichen Veranstaltungen – und damit auch Gottesdienste - untersagt.

Trotzdem muss es möglich sein, auch und gerade jetzt in Würde von verstorbenen Menschen Abschied zu nehmen. Denn die Würde des Menschen – der Trauernden wie der Verstorbenen - steht an allererster Stelle. Trauer Gottesdienste sind nach Auffassung der Evangelischen Kirche von Westfalen auch jetzt ein wichtiger Teil der Daseinsfürsorge und -vorsorge, der – vor allem wegen der außergewöhnlichen emotionalen Belastung der Angehörigen – gewährleistet sein sollte.

Die Evangelische Kirche von Westfalen verhandelt gegenwärtig mit dem Land NRW über eine rechtliche Regelung, die den Kommunen einen Rahmen für generelle Ausnahmegenehmigungen für Trauer Gottesdienste und die Bestattungen/Beisetzungen auf dem Friedhof schaffen soll.

Von höchster Bedeutung ist für uns der Wunsch und Wille der Angehörigen und Hinterbliebenen. Wenn diese einen Trauer Gottesdienst in einem kirchlichen oder kommunalen Gebäude wünschen, werden wir sie in diesem Wunsch unterstützen und das uns Mögliche tun, dass ein solcher Gottesdienst in einem würdigen Rahmen stattfinden kann. Dass dabei die Erfordernisse des Infektionsschutzes eingehalten werden (Verzicht auf Händeschütteln und Körperkontakte, Abstand, Desinfektionsmöglichkeiten etc.) versteht sich von selbst. Auch ist die Zahl der Teilnehmenden auf die Hinterbliebenen und Trauernden so weit als möglich zu begrenzen.

Bis zum Vorliegen einer generellen Ausnahmegenehmigung zeigen Sie einen geplanten Trauer Gottesdienst und die Bestattung/Beisetzung beim zuständigen Ordnungsamt vor der Durchführung mit einem Hinweis auf die Durchführung zum Zweck der Daseinsfürsorge und -vorsorge an.

Sofern eine Kommune in diesem Fall Trauer Gottesdienste untersagt, empfehlen wir zunächst, eingespielte politische Kommunikationskanäle zu nutzen (Beispiel: Kontakt zum zuständigen Bürgermeister/zur zuständigen Bürgermeisterin). Ist auch auf dieser Ebene keine Einigung möglich, können Rechtsmittel eingelegt werden. Dazu wenden Sie sich bitte umgehend über die zuständigen Ortsdezernenten an das Landeskirchenamt der EKvW.

Dort, wo kommunale Trauerhallen bereits für Trauerfeiern gesperrt sind, empfehlen wir, die Nutzung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden zu ermöglichen.

Seelsorgliche Erreichbarkeit

Viele Menschen sind zurzeit in Angst und Sorge. Das erleben Sie in den Kirchengemeinden an erster Stelle. Deshalb kommt den seelsorglichen Angeboten derzeit eine besondere Bedeutung zu. Auch hier sind unter den besonderen Umständen kreative Lösungen gefragt. Gerade in dieser Zeit kommt es darauf an, Nähe und verlässliche Erreichbarkeit zu signalisieren. Zum Beispiel per Telefon und E-Mail, über Soziale Netzwerke und andere etablierte digitale Kommunikationskanäle.

Wir sehen voller Staunen und Dankbarkeit, mit wie viel Engagement und Kreativität Mitarbeitende in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen derzeit unterwegs sind, um diese Erreichbarkeit sicherzustellen.

Wichtig ist es, den Menschen das Angebot von festen Sprechzeiten und Erreichbarkeiten über Tageszeitungen und Webseiten aktiv zugänglich zu machen.

Seelsorge in Altenheimen und Krankenhäusern

Für die Seelsorge in Einrichtungen (Krankenhaus, Altenheim, Hospiz, etc.) gelten folgende Regelungen:

- Die Maßnahmen in den Einrichtungen sind zu befolgen.
 - Die Seelsorge durch Ehrenamtliche ist einzustellen.
 - Hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger gewährleisten ihre Erreichbarkeit für Notfälle. In solchen Fällen sind ihre Besuche bei Kranken und Sterbenden auch und gerade jetzt in besonderer Weise gefragt.
 - Seelsorglicher Dienst in Notfällen erfolgt nur unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen, die für das Pflegepersonal auch gilt.
-

Service-Angebote für Menschen mit besonderem Risiko

Anregen möchten wir ausdrücklich, nach Möglichkeit ein Serviceangebot für Menschen mit besonderem Infektions-Risiko zu entwickeln, etwa um Einkäufe für sie zu erledigen. Entsprechende Angebote werden bereits von einzelnen Kirchengemeinden praktiziert – hier kann ein sehr wichtiger und hilfreicher Beitrag für ältere und kranke Gemeindeglieder geleistet werden. Die Evangelische Kirche von Westfalen stellt Ihnen dazu in den kommenden Tagen eine Übersicht der bereits bestehenden Projekte zur Verfügung.

Einführung der Presbyterinnen und Presbyter

Das Landeskirchenamt hat am Dienstag, 17. März 2020, eine Regelung für die anstehende Einführung der Presbyterinnen und Presbyter beraten, die ein ordnungsgemäßes Konstituieren der neu gewählten Presbyterien unter Berücksichtigung der nun gegebenen Bedingungen gewährleisten soll. Durch eine gesetzvertretende Verordnung, die der Kirchenleitung am 20. März 2020 zur Entscheidung vorliegt, wird das Kirchenwahlgesetz so angepasst, dass eine Konstituierung der Presbyterien zum 5. April 2020 ohne Versammlungen und Gottesdienste auf dem Schriftwege möglich ist. Einzelheiten werden unmittelbar nach dem Beschluss der Kirchenleitung mitgeteilt.

Arbeitsweise von Presbyterien

Für die laufende Arbeit der Presbyterien (und analog anderer Leitungsorgane) empfehlen wir dringend, das Erfordernis der Anwesenheit auf digitalem Weg über akustische und / oder optische Anwesenheit sicherzustellen (Telefonkonferenz / Videokonferenz). So kann auf räumliche Treffen der Mitglieder verzichtet werden.

Wichtig ist, dass die Sitzungen weiterhin nicht öffentlich sind, alle Beteiligten deshalb ihre akustische und optische Teilnahme persönlich und ohne Dritte gestalten. Zumal Umlaufbeschlüsse aufgrund der rechtlichen Lage weiterhin nicht zulässig sind, empfehlen wir ferner, konstruktiv von der in Art. 71 (3) der Kirchenordnung formulierten

Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen. Danach können Vorsitzende und Kirchmeister in eiligen Fällen das einstweilen Erforderliche anordnen. Für diese Fälle wird ergänzend angeraten, vor der Eil-Entscheidung nach Möglichkeit eine (informelle) Abstimmung mit den übrigen Presbyteriumsmitgliedern – etwa über Telefon oder KiWi - herbeizuführen.

Der Tagungsrhythmus „in der Regel einmal im Monat“ (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Kirchenordnung) bietet Flexibilität, die angesichts der Ausnahmelage nach Entscheidungsbedarf auch größere Abstände der Sitzungen erlaubt, zumal das einstweilen Erforderliche in eiligen Fällen auch zwischen den Sitzungen angeordnet werden kann.

Hotline

Für Fragen rund um den Umgang mit dem Corona-Virus in Gemeinden und Kirchenkreisen haben wir kurzfristig eine telefonische Hotline eingerichtet. Sie ist montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 12.30 Uhr zu erreichen:

- Telefon: 0521 594-444

Per E-Mail sind wir rund um die Uhr für Sie erreichbar
(auch an den Wochenenden): corona@ekvw.de